

Steuerverwaltung, Rechtsabteilung, 8510 Frauenfeld

Wikimedia CH
Verein zur Förderung Freien Wissens
Herr Michael Bimmler
8008 Zürich

052 724 14 12, matthias.brunschweiler@tg.ch
Frauenfeld, 29. August 2008

Abzugsfähigkeit von Spenden

Sehr geehrter Herr Bimmler

Vielen Dank für die Einreichung der Unterlagen betreffend freiwillige Zuwendungen an den Verein Wikimedia CH - Verein zur Förderung Freien Wissens, Zürich. Gemäss § 34 Abs. 1 Ziffer 11 bzw. § 77 Abs. 1 Ziffer 4 StG können freiwillige Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 20% des Reineinkommens bzw. bis zu 20% des steuerbaren Ertrages abgezogen werden. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten.

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass beim Verein Wikimedia CH - Verein zur Förderung Freien Wissens die Voraussetzungen von § 34 Abs. 1 Ziff. 11 StG gegeben sind. Die Zwecke des Vereins sind ausschliesslich gemeinnütziger Natur. Es rechtfertigt sich daher ein Abzug von 100 Prozent.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei nicht um eine anfechtbare Verfügung handelt. Der Entscheid über die Abzugsfähigkeit freiwilliger Zuwendungen ist allenfalls nach erfolgter Steuerveranlagung im Rechtsmittelverfahren zu rügen. Unser Entscheid dient dem Steuerkommissär lediglich als Empfehlung. Der Verein Wikimedia CH - Verein zur Förderung Freien Wissens wird in unserem Verzeichnis der gemeinnützigen und öffentlichen Institutionen neu mit einem Satz von 100 Prozent aufgeführt.

Die Kantonale Steuerverwaltung behält sich ausserdem für künftige Steuerperioden vor, erneut zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Abziehbarkeit von freiwilligen Zuwendungen an den Verein gegeben sind. Wir ersuchen Sie deshalb, uns Änderungen in den Statuten, die Aufgabe oder Änderung der ausgeübten Tätigkeit und die Auflösung des Vereins unverzüglich mitzuteilen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Bestätigung zu dienen.

2/2

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung
Rechtsabteilung



lic. iur. Matthias Brunschweiler